

wird seit dem 1. 8. 1979 nach der neuen, im Tatbestand erweiterten und in der Strafandrohung verschärften Fassung des § 106 StGB<sup>2</sup> mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft. Eine Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren wird dem angedroht, der zur Durchführung des »Verbrechens« mit Organisationen, Einrichtungen oder Personen zusammenwirkt, deren Tätigkeit gegen die DDR gerichtet ist, oder das »Verbrechen« planmäßig durchführt. Vorbereitung und Versuch sind strafbar. Wer in der Öffentlichkeit die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabwürdigt, wird nach dem in seiner Strafandrohung seit dem 1. 8. 1979 ebenfalls verschärften § 220 Abs. 1 StGB<sup>3</sup> mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft. Mit Wirkung vom 1. 8. 1979 ab wurde mit § 220 Abs. 2 StGB ein neuer Straftatbestand eingeführt. Danach wird ebenso bestraft, wer Schriften, Gegenstände oder Symbole, die geeignet sind, die staatliche oder öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, das sozialistische Zusammenleben zu stören oder die staatliche oder gesellschaftliche Ordnung verächtlich zu machen, verbreitet oder in sonstiger Weise anderen zugänglich macht. Ferner wird nach § 220 Abs. 3 ebenso bestraft, wer in der Öffentlichkeit Äußerungen faschistischen, rassistischen, militaristischen oder revanchistischen Charakters kundtut oder Symbole dieses Charakters verwendet, verbreitet oder anbringt. Wer als Bürger der DDR die Tat nach § 220 Abs. 1 oder 3 im Ausland, darunter fällt nach DDR-Verständnis auch die Bundesrepublik Deutschland, begeht, kann noch härter, nämlich mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft werden. (Wegen der Rechtslage bis zum 31. 7. 1979 s. Erl. II 1 d zu Art. 27 in der Voraufgabe).

Die strafrechtlichen Bestimmungen verdeutlichen und konkretisieren die Schranken, die der freien Meinungsäußerung durch die Verfassung gesetzt sind. Sie bilden keine zusätzlichen Schranken. Sie ermöglichen es, jede unerwünschte Kritik mundtot zu machen. Die Verschärfung der Strafandrohungen seit dem 1. 8. 1979 bedeutet eine weitere Verengung der Meinungsfreiheit. Das gilt insbesondere für die Strafandrohung für den Fall, daß eine nach den einschlägigen Bestimmungen strafbare Handlung von einem Bürger der DDR im Ausland, d.h. nach DDR-Verständnis auch in der Bundesrepublik Deutschland, begangen wurde.

- 10 2. Wie in der Verfassung von 1949 soll dem Recht keine Schranke durch ein Dienst oder Arbeitsverhältnis gesetzt sein, und niemand soll einen Nachteil erleiden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht (Art. 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3). Darin liegt gleichzeitig eine Garantie für die Ausübung des Rechts. Wegen der Beschränkung der Substanz des Rechtes können aber Äußerungen, die von dem Recht nicht gedeckt werden, von nachteiliger Wirkung sein. Da die Ausübung des Rechts auf einen Arbeitsplatz nur nach der persönlichen Qualifikation (s. Rz. 13-28 zu Art. 24) gegeben ist und zu dieser auch ein sozialistisches Bewußtsein und eine ihr entsprechende gesellschaftspolitische Aktivität gehören, könnten Meinungsäußerungen, die auf den Mangel eines derartigen Bewußtseins

2 Ziff. 21 der Anlage zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (3. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).

3 Ziff. 42 a.a.O. wie Fußnote 2.